Prospekt

der

Deutschen Hypothekenbank in Meiningen

über

M. 20 000 000 4%ige vor dem 1. Januar 1914 nicht rückzahlbare Pfandbriefe (Emission IX)

und

M. 10 000 000 3½%ige vor dem 1. April 1913 ausserhalb der regelmässigen Ausloosung unkündbare Pfandbriefe (Emission X).

Die mit landesherrlicher Konzession vom 13. Dezember 1862 als Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Meiningen und zum Zwecke des Betriebs von Realkreditgeschäften errichtete, am 20. März 1863 in das Handelsregister eingetragene Deutsche Hypothekenbank beabsichtigt, auf Grund der Berechtigung, die ihr nach den §§. 2, 4 und 5 der landesherrlich genehmigten revidirten Statuten vom 24. November 1899 zusteht, und auf Grund der nach Maßgabe des §. 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwirkten besonderen staatlichen Genehmigung vom 17. Dezember 1903 gegen von ihr gewährte und noch zu gewährende hypothekarische Darlehen vom ersten Quartal des Jahres 1904 an folgende Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben:

4%ige Pfandbriefe, bei denen die Bank durch den Aufdruck: „Rückzahlung vor 1. Januar 1914 ausgeschlossen" und den Text der Schuldverschreibung auf **Ausloosung oder sonstige Kündigung zu einem früheren Termine als dem 1. Januar 1914 verzichtet**, bis zum Höchstbetrage von **M. 20 000 000** unter der Bezeichnung **Emission IX**

und

3½%ige Pfandbriefe, bei denen die Bank durch den Aufdruck: „Kündigung ausserhalb der regelmässigen Ausloosung vor 1. April 1913 ausgeschlossen" und den Text der Schuldverschreibung **auf eine Kündigung, welche die in dem Jahre 1905 beginnende regelmässige jährliche Ausloosung von 1% des Umlaufs überschreitet, bis zum 1. April 1913 verzichtet und sich gleichzeitig verpflichtet, die vor diesem Termin von der regelmässigen Ausloosung betroffenen Pfandbriefe auf den binnen sechs Wochen zu stellenden Antrag in unausgelooste Stücke der gleichen Gattung umzutauschen**, bis zum Höchstbetrage von **M. 10 000 000** unter der Bezeichnung **Emission X**.

Die Emission IX ist in 20, die Emission X in 10 Abtheilungen von je M. 1 000 000 eingetheilt.

Die Pfandbriefe der Emission IX sind in folgenden Stücken ausgefertigt:

Lit. Aa.	Nr. 1— 500 zu M. 5000,	Lit. D.	Nr. 1—4000 zu M. 500,
Lit. A.	Nr. 1—1500 zu M. 3000,	Lit. E.	Nr. 1—4000 zu M. 300,
Lit. B.	Nr. 1—2000 zu M. 2000,	Lit. F.	Nr. 1—4000 zu M. 100,
Lit. C.	Nr. 1—4000 zu M. 1000,	Lit. G.	Nr. 1—1000 zu M. 50.

Die Pfandbriefe der Emission X sind in folgenden Stücken ausgefertigt:

Lit. Aa.	Nr. 1— 250 zu M. 5000,	Lit. D.	Nr. 1—2450 zu M. 500,
Lit. A.	Nr. 1— 750 zu M. 3000,	Lit. E.	Nr. 1—2000 zu M. 300,
Lit. B.	Nr. 1—1000 zu M. 2000,	Lit. F.	Nr. 1—2000 zu M. 100,
Lit. C.	Nr. 1—2450 zu M. 1000,	Lit. G.	Nr. 1— 500 zu M. 50.

Die Nummern laufen bei jeder der beiden Emissionen durch alle Abtheilungen fort und zwar so, daß von jeder Litera auf jede Abtheilung bei der Emission IX der zwanzigste, bei der Emission X der zehnte Theil der angegebenen Nummern entfällt.

Die Stücke beider Emissionen sind mit halbjährlichen, am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres fälligen Zinsscheinen versehen; die ersten Zinsscheine sind am 1. Juli 1904 fällig.

Die Bank verpflichtet sich, die Pfandbriefe auf Antrag auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kostenfrei umzuschreiben.

Die Pfandbriefe sind seitens der Gläubiger unkündbar.

Die Rückzahlung der Pfandbriefe Emission IX erfolgt, abgesehen von freihändigen Rückkäufen, im Wege der erstmals zum 1. Januar 1914 zulässigen Ausloosung oder sonstigen Kündigung der Art, daß längstens bis zum 31. Dezember 1963 die Tilgung beendigt sein muß.

Die Rückzahlung der Pfandbriefe Emission X erfolgt, abgesehen von freihändigen Rückkäufen, in den Jahren 1905 bis 1912 im Wege der regelmäßigen jährlichen Ausloosung, die erstmals spätestens am 1. April 1905 stattfinden und sich stets auf ein Prozent des nach der letzten Jahresbilanz im Umlauf befindlichen Betrags erstrecken muß, später noch Platz der Bank auch im Wege der, jedoch frühestens am 1. April 1913 zulässigen, verstärkten Ausloosung oder sonstigen Kündigung der Art, daß längstens bis zum 30. Juni 1963 die Tilgung beendigt sein muß.

Die Ausloosung ist eine öffentliche. Der Tag der Ausloosung wird mindestens zwei Wochen vorher bekannt gemacht. Die Rückzahlung der ausgeloosten Beträge findet an demjenigen der Ausloosung folgenden Kalender Quartals-Ersten statt, die zu welchem wenigstens drei Monate einschließlich des Ausloosungstermins verstrichen sind. Das Resultat der Ausloosung und der Rückzahlungstermin werden alsbald nach der Ausloosung, und zwar wenigstens zwei Monate vor dem Rückzahlungstermin, veröffentlicht unter gleichzeitiger Angabe der aus früheren Ausloosungen noch rückständigen Pfandbriefe.

Eine Kündigung kann nur eine ganze Emission oder einzelne Abtheilungen einer solchen zum Gegenstande haben und nur durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Der Rückzahlungstermin ist so zu bestimmen, daß zwischen ihm und dem Tage, an welchem die Kündigung erstmals in dem Deutschen Reichsanzeiger und in dem Regierungsblatt für das Herzogthum Sachsen-Meiningen bekannt gemacht wird, eine Frist von wenigstens drei Monaten einschließlich des Bekanntmachungstages liegt.

Die Bank übersendet den Besitzern ihrer Pfandbriefe auf Wunsch regelmäßig Ausloosungslisten portofrei und übernimmt auch auf Antrag kostenfrei die Kontrolle der Ausloosungen und Kündigungen.

Die Eigenthümer der auf Namen umgeschriebenen Pfandbriefe werden von Ausloosungen und Kündigungen noch besonders portofrei benachrichtigt.

Die **Zahlung** der **Zinsscheine** und der **ausgeloosten** oder **gekündigten Stücke** erfolgt an den Kassen der Deutschen Hypothekenbank in **Meiningen** und der Deutschen Hypothekenbank (Meiningen) Filiale Berlin in **Berlin**, sowie außerdem in Berlin bei der Deutschen Bank, der Direction der Disconto-Gesellschaft und der Mitteldeutschen Creditbank, in **Frankfurt a. Main** bei der Mitteldeutschen Creditbank, in **Dresden** bei der Dresdner Filiale der Deutschen Bank, in **Leipzig** bei der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt, Abtheilung Becker & Co., in **München** bei der Pfälzischen Bank, in **Stuttgart** bei der Württembergischen Bankanstalt, vorm. Pflaum & Co.

Wegen des Erlöschens der Ansprüche aus den Pfandbriefen und den Zinsscheinen durch Zeitablauf greifen lediglich die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vorlegungsfrist und die Verjährung Platz.

Die Ausgabe der neuen Zinsbogen erfolgt an den Kassen der Bank, sowie bei den vorgenannten Zahlstellen kostenfrei.

Die Pfandbriefe tragen die facsimilirten Namensunterschriften dreier Direktoren; der Eintrag in das Pfandbriefregister wird von einem Kontrollbeamten durch eigenhändige Unterschrift bewirkt.

Alle **Bekanntmachungen** der Bank müssen im Deutschen Reichsanzeiger und im Regierungsblatt für das Herzogthum Sachsen-Meiningen veröffentlicht werden. Sie werden außerdem in wenigstens je zwei in Berlin und Frankfurt a. Main erscheinenden Zeitungen und in wenigstens je einer Zeitung derjenigen sonstigen Börsenplätze, an welchen die Pfandbriefe der Emissionen IX und X zur Einführung gelangen, veröffentlicht, insbesondere auch in den jeweiligen Amtsblättern des Raths zu Dresden und zu Leipzig (zur Zeit Dresdener Anzeiger und Leipziger Tageblatt).

Das **Aktienkapital** der Bank beträgt M. 24 000 000, eingetheilt in 80 000 Aktien von je hundert Thalern (M. 300). Hiervon sind M. 4800 vollgezahlt, auf M. 23 995 200 bis jetzt 90% eingezahlt. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr. Für die **Bilanz** sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Der Gewinn wird folgendermaßen vertheilt: es werden zunächst in den gesetzlichen Reservefonds jedenfalls so lange, als dieser den zehnten Theil des Grundkapitals nicht überschreitet, mindestens 5% eingestellt und sodann erhalten die Aktionäre bis zu 4% Dividende auf das eingezahlte Aktienkapital; hiernach werden die etwa zur Bildung oder Verstärkung besonderer Reservefonds zu verwendenden oder der Pensionskasse der Beamten als außerordentliche Zuschüsse zu überweisenden Beträge entnommen; der alsdann verbleibende Ueberschuß wird, nachdem die gemäß des Beschlusses der Generalversammlung etwa auf neue Rechnung vorzutragenden oder anderweit zu verwendenden Beträge gekürzt und 20% des sich hiernach ergebenden Restes als Tantième an die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Direktoren vergütet worden sind, als weitere Dividende an die Aktionäre vertheilt.

An Dividenden wurden in den letzten fünf Jahren stets 7% vertheilt und zwar auf ein eingezahltes Aktienkapital von:

1898: M. 16 801 440,
1899: M. 16 801 440 bis 1. März und M. 19 200 960 vom 1. März an,
1900, 1901 und 1902: je M. 19 200 960.

Die **Generalversammlung** findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahrs in Meiningen statt. Die Berufung erfolgt seitens des Vorstandes oder des Aufsichtsraths unter Angabe des Zwecks durch einmalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstage. Jede Aktie zu 300 M. und jeder über Ratenzahlungen auf eine solche Aktie ausgestellte Interimsschein gewährt eine Stimme.

Die **Geschäftsthätigkeit** der Bank ist auf Folgendes beschränkt:

1. die Gewährung von hypothekarischen Darlehen auf Grundstücke im Deutschen Reiche bis zu höchstens drei Fünftel des ermittelten Werthes und die Ausgabe von Schuldverschreibungen — Pfandbriefen — auf Grund der so erworbenen Hypotheken;
2. die Gewährung von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen im Deutschen Reiche gegen Verpfändung der Bahn und die Ausgabe von Schuldverschreibungen — Kleinbahnobligationen — auf Grund der so erworbenen Forderungen;
3. die Gewährung von Darlehn an Deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft und die Ausgabe von Schuldverschreibungen — Kommunalobligationen — auf Grund der so erworbenen Forderungen;
4. den Betrieb der sonstigen im § 5 des Reichs-Hypothekenbankgesetzes zugelassenen Geschäfte.

So lange das eingezahlte Grundkapital die Summe von 24 Millionen Mark nicht übersteigt, darf der Gesammtbetrag der Pfandbriefe, Kleinbahnobligationen und Kommunalobligationen den 25fachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals erreichen; auf **Pfandbriefe** und Kleinbahnobligationen zusammen darf aber nicht mehr als der 20fache Betrag des eingezahlten Grundkapitals entfallen. Von dem Rechte zur Ausgabe von Kleinbahnobligationen und Kommunalobligationen hat die Bank bisher keinen Gebrauch gemacht.

Betreffs der zur **Deckung der Pfandbriefe bestimmten hypothekarischen Darlehen** gelten die nachstehenden Vorschriften:

a) nach den §§ 11 und 12 des Reichs-Hypothekenbankgesetzes:

Die Beleihung ist der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig. Der bei der Beleihung angenommene Werth des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswerth nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Werthes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirthschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Die zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendeten Hypotheken an Bauplätzen sowie an solchen Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen zusammen den zehnten Theil des Gesammtbetrags der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzten Hypotheken sowie des halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht überschreiten. Im Uebrigen sind Hypotheken an Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere an Gruben und Brüchen, von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen. Das Gleiche gilt von Hypotheken an Bergwerken;

b) nach den von der Bank festgestellten, seitens der Aufsichtsbehörde genehmigten „Bedingungen für die zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten hypothekarischen Darlehen" vom 16. Dezember 1899:

Die persönlichen Verhältnisse des Grundstückseigenthümers müssen eine genügende Gewähr für die pünktliche Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen bieten. — Bauplätze und Forstgüter sind von der Beleihung ausgeschlossen. — Bei Darlehen auf Neubauten wird mit der Auszahlung frühestens nach Fertigstellung und Feuerversicherung des Rohbaues begonnen. Vor der letzten Zahlung ist in jedem Falle der Nachweis zu erbringen, daß die Baulichkeiten fertiggestellt, ertragsfähig und angemessen gegen Feuerschaden versichert sind; ist die Feuerversicherung bei einer staatlichen oder kommunalen Feuerversicherungsanstalt gesetzlich vorgeschrieben oder bei der Darlehnsbewilligung bedungen, so muß zuvor diese Versicherung nachgewiesen werden;

c) nach der von der Bank erlassenen, seitens der Aufsichtsbehörde genehmigten „Anweisung über die Werthermittelung" vom 26. Dezember 1899:

Liegt das zu beleihende Grundstück in einem Gebiet, in welchem die Grundstücke vor der Beleihung durch eine öffentliche Behörde abgeschätzt werden, so darf ein höherer als der durch diese Abschätzung festgestellte Werth als der für die Beleihung maßgebende nicht angenommen werden.

Die der Herzoglichen Staatsregierung zustehende staatliche Aufsicht über die Bank wird durch einen ständigen **Staatskommissar** ausgeübt, dem auf Grund des § 31 des Reichs-Hypothekenbankgesetzes auch die Obliegenheiten des Treuhänders übertragen worden sind. Die Pfandbriefausloosungen müssen in seiner Gegenwart stattfinden.

Die Pfandbriefe sind zum Lombardverkehr der Reichsbank und im Herzogthum Sachsen-Meiningen zur Anlegung von **Kapitalien** der Gemeinden, Sparkassen und Stiftungen und zur Anlegung von Mündelgeldern zugelassen.

Am 30. September 1903 bez. 31. Dezember 1903

		31. Dezember 1903
betrugen das **eingezahlte Aktienkapital**	M. 21 595 740.—,	M. 21 600 480.—,
die **in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken**	M. 391 853 244.02,	M. 398 218 969.98,
die **umlaufenden Pfandbriefe**	M. 384 099 375.—,	M. 388 249 900.—,

Der **Vorstand** der Bank besteht aus zwei oder mehr von dem Aufsichtsrath zu ernennenden Mitgliedern, zur Zeit aus den Direktoren: Justizrath Dr. jur. Adolf Braun in Berlin und Meiningen, Regierungsrath a. D. Ludwig Kircher in Meiningen und Bernhard Hegner in Meiningen.

Der **Aufsichtsrath** der Bank, welcher aus mindestens 8 und höchstens 14 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern besteht, bestehen zur Zeit die Herren: Bankier Rudolph Sulzbach (in Firma Gebrüder Sulzbach) in Frankfurt a. Main, Vorsitzender — Geheimer Kommerzienrath Dr. jur. Gustav Strupp (in Firma B. M. Strupp) in Meiningen, Stellvertreter des Vorsitzenden — Bankier Arthur Andreae (in Firma Arthur Andreae & Co.) in Frankfurt a. Main — Geheimer Regierungs- und Konsistorialrath a. D. Wilhelm Bießmann in Meiningen — Carl Eberhard Klotz (Direktor der Mitteldeutschen Creditbank) in Frankfurt a. Main — Generalkonsul Carl von Neufville (in Firma D. & J. de Neufville) in Frankfurt a. Main — Geheimer Kommerzienrath und Generalkonsul Alexander von Pflaum in Stuttgart — Oberbürgermeister Richard Schüler in Meiningen — Wilhem Seefrid (Direktor der Frankfurter Filiale der Deutschen Bank) in Frankfurt a. Main — August Siebert in Frankfurt a. Main und Oberhofmarschall a. D. Freiherr Carl von Stein in Meiningen.

Als **Staatskommissar** fungirt Herr Geheimer Rath Cronacher, als dessen Stellvertreter Herr Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Herzoglichen Staatsministerium Caudrau.

Aktiva. **Bilanz vom 31. Dezember 1902.** **Passiva.**

An Conto für noch nicht ausgeschriebene Aktien-Kapital-Einzahlungen		M. 4 799 040	—	Per Aktien-Kapital-Conto		M. 24 000 000	—
Kassa-Conto		„ 1 146 298	26	„ Conto für Pfandbriefe			
„ Diverse Debitoren				3½% Pfandbriefe	M. 162 638 800		
Rückstände der Hypothekenschuldner	M. 32 497.76			4% Pfandbriefe	„ 188 538 550		
Guthaben bei den Bankiers d. Gesellschaft	„ 2 438 564.68			4% Prämien-Pfandbriefe	„ 20 512 500		
Sonstige Anfprüche	„ 68 940.36	„ 2 560 003	39	Noch nicht erhobene ausgeloofte Pfandbriefe	„ 166 825	„ 371 856 675	—
„ Effekten-Conto				„ Reserve-Conto			
Eigene Pfandbriefe	M. 582 429.50			Gesetzliche Reserve	M. 960 016.99		
Sonstige Effekten	„ 4 759 731.74	„ 5 292 160	24	Sonstige Reserven	„ 2 921 461.55	„ 3 881 478	54
„ Wechsel-Conto		„ 1 393 231	46	„ Conto für vorgetragene Hypotheken-Zinsen		„ 200 211	68
„ Conto für hypothekarische Darlehen zur Deckung der Pfandbriefe bestimmte Hypotheken	M. 378 410 508.05			„ Conto für vorgetragenes Pfandbrief-Agio		„ 244 489	25
Sonstige Hypotheken	„ 6 786 286.86	„ 385 196 794	91	„ Prämienfonds-Conto		„ 2 330 387	52
„ Conto für hypothekarische Lombard-Darlehen		„ 2 535 836	—	„ Diverse Kreditoren		„ 1 207 894	38
„ Annuitäten-Conto pro 1902		„ 5 113 368	49	„ Pfandbrief-Coupons-Conto		„ 4 077 938	08
„ Bankgebäude-Conto		„ 1 687 000	—	„ Dividenden-Conto (unerhobene Dividende)		„ 2 252	95
				„ Gewinn- und Verlust-Conto		„ 1 922 405	35
		M. 409 723 732	75			M. 409 723 732	75

Soll. **Gewinn- und Verlust-Conto vom 31. Dezember 1902.** **Haben.**

An Pfandbrief-Zinsen-Conto				Per Hypotheken-Zinsen-Conto			
Fällige Zinscoupons und laufende Zinsen	M. 13 859 330.84			„ Zinsen	M. 15 969 116.61		
Prämien-Zuschuß u. Verzinsung des Prämienfonds	307 524.—	M. 14 166 854	84	„ Provisionsgebühren-Beiträge	36 438.88	M. 16 005 555	49
„ Unkosten-Conto		„ 620 991	64	„ Conto für vorgetragene Hypotheken-Zinsen		„ 25 210	40
„ Pfandbrief-Umsatz-Conto				„ Wechsel- und Contocorrent-Zinsen-Conto			
Pfandbrief-Anfertigungs-, Stempel- und Beglaubigungs-Kosten, abzüglich Kursgewinn an unter Pari zurückgekauften, vom Umlauf abgeschriebenen Pfandbriefen		„ 126 637	15	Wechsel-Zinsen	M. 41 185.08		
„ Contocorrent-Provisions-Conto		„ 22 275	29	Contocorrent-Zinsen	„ 188 286.44	„ 229 471	52
„ Conto für Dotation der Beamten-Pensions-Kasse		„ 10 000	—	„ Darlehns-Provisions-Conto		„ 100 612	50
„ Mobilier-Conto		„ 5 831	67	„ Pfandbrief-Agio- und Disagio-Conto		„ 255 299	—
„ Bankgebäude-Conto (Abschreibung, Instandhaltung und Zurücklegung für bauliche Aenderungen)		„ 48 344	16	„ Effekten-Conto		„ 96 962	37
„ Gewinn-Saldo				„ Gewinnvortrag aus dem Jahr 1901		„ 205 235	73
Vertheilung:							
Conto für den gesetzlichen Reservefonds	M. 85 858.48						
Dividenden-Conto 1902 (7%)	„ 1 344 038.40						
Tantième-Conto	„ 144 000.—						
Conto für den Disagio-Reservefonds	„ 130 000.—						
Gewinnvortrag für die neue Rechnung (1903)	„ 218 508.47	„ 1 922 405	35				
		M. 16 918 840	10			M. 16 918 840	10

Meiningen im Dezember 1903.

Deutsche Hypothekenbank.

Dr. Braun. Kircher. Hegner.

Auf Grund des vorstehenden Prospekts sind auf unsern Antrag

M. 20 000 000.— 4% Pfandbriefe (Emission IX) und M. 10 000 000.— 3½% Pfandbriefe (Emission X) der Deutschen Hypothekenbank in Meiningen

zum Handel und zur Notiz an der Leipziger Börse zugelassen worden und werden von uns daselbst zur Einführung gebracht werden.

Leipzig, den 25. Januar 1904.

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt.

SLUB
Wir führen Wissen.